

Bekanntmachungen

Sächsisch-Thüringischer Buchhändler-Verband E. V.

Gehilfenprüfung

Es wird beabsichtigt, gegen Ende September eine Gehilfenprüfung stattfinden zu lassen. Der Verband bittet die Mitglieder um umgehende Nennung derjenigen Lehrlinge, die vertragsmäßig im Herbst auslernen bzw. die bei der letzten Gehilfenprüfung um ½ Jahr zurückgestellt worden sind, oder die infolge einer Berufung zum Heeres- oder Arbeitsdienst ihre Lehre vorzeitig beenden sollen.

Halle a. S., den 5. August 1935.

Der Vorstand. Hans Knapp.

Fachschaft Zwischenhandel

Sendungen über d. Kommissionär nach Belgien-Luxemburg

Nach dem im Börsenblatt vom 3. August 1935 Nr. 178 Seite 631 veröffentlichten Abkommen muß den Sendungen nach Belgien-Luxemburg ein Doppel des Abschnitts A der Exportvalutaerklärung beigelegt werden, sowie ein Rechnungsdoppel, das Angaben über die Fälligkeit und die Versicherung enthalten muß, daß die Ware in Deutschland erzeugt oder dort einer Umwandlung oder erheblichen Bearbeitung unterzogen worden ist.

Da nun der Kommissionär nicht die Erklärung über die Herstellung bzw. wesentliche Bearbeitung der Sendungen in Deutschland aus eigener Kenntnis abgeben kann, ist es erforderlich, daß die Verleger bei allen Sendungen, die über den Kommissionär laufen, die Rechnung in doppelter Ausfertigung beifügen und ein Exemplar davon mit der vorgeschriebenen Versicherung versehen.

Bei Barsendungen stellt der Kommissionär selbst die Exportvalutaerklärungen aus, bei Rechnungsendungen muß jedoch in Befolgung der Vorschrift vom Verleger ein Doppel des Abschnitts A der Exportvalutaerklärung jeder Sendung beigelegt werden. Die Reichsbank wird in den nächsten Tagen Formulare für Exportvalutaerklärungen mit zwei Durchschriftsformularen herausgeben. Bis dahin müssen die bisherigen Formulare verwendet werden und der Verleger muß sich zum eigenen Gebrauch selbst eine zweite Abschrift des Abschnitts A herstellen.

Sendungen, die nicht die Rechnungen in doppelter Ausfertigung mit der obengenannten Versicherung und, bei Rechnungs-

sendungen, das Doppel des Abschnitts A der Exportvalutaerklärung enthalten, müssen vom Kommissionär zurückgegeben werden, da sie der Kunde in Belgien nicht aus dem Zoll bekommen kann.

Leipzig, den 5. August 1935.

Der Leiter der Fachschaft Zwischenhandel
im Bund Reichsdeutscher Buchhändler.

Reichsverband der Deutschen Musikalienhändler

Nebenberuflich betriebener Musikalienhandel

Gemäß Ziffer II der Anordnung der Reichsmusikkammer vom 30. Juli 1934 ist der als Nebenzweig betriebene Musikalienhandel meldepflichtig beim Reichsverbande der Deutschen Musikalienhändler zwecks Eintragung in die Stammrolle dieses Fachverbandes der Reichsmusikkammer.

Wer den Ausweis über die Eintragung in diese Stammrolle nicht in Händen hat, ist nicht berechtigt, den Musikalienhandel zu betreiben. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann vom Präsidenten der Reichsmusikkammer mit Ordnungsstrafe belegt werden.

Die Anmeldung hat zu erfolgen beim Reichsverband der Deutschen Musikalienhändler, Leipzig C 1, Querstraße 12 I. Die Mitglieder des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler haben auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrages ein unbedingtes Anrecht darauf, in die Stammrolle eingetragen zu werden; die Eintragung erfolgt aber erst nach Zahlung der Stammrollengebühr in Höhe von RM 5.— an den Reichsverband.

Zahlreiche Zuschriften aus Buchhändlerkreisen lassen erkennen, daß über die Meldepflicht für den Musikalienhandel noch ziemliche Unklarheit besteht. Wir sehen uns daher veranlaßt, hiermit besonders darauf hinzuweisen, daß die Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer über den Bund Reichsdeutscher Buchhändler nicht ohne weiteres zum Vertrieb von Musikalien berechtigt.

Leipzig, den 31. Juli 1935.

Fachverband F
Reichsverband der Deutschen Musikalienhändler
der Reichsmusikkammer.

Der Leiter: Walter Fischer.

Die deutschen Volksbüchereien

Von Prof. Dr. G. Menz

Zum ersten Mal ist eine umfassende Erhebung der Verhältnisse bei den deutschen Volksbüchereien durchgeführt worden, die jetzt als Band 471 der Statistik des Deutschen Reichs (Berlin, Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik. 3.— RM) der Öffentlichkeit vorgelegt worden ist. Bisher standen immer nur Teilstellungen zur Verfügung. Was in dieser Hinsicht insbesondere den Jahrbüchern der deutschen Städte und anderen Quellen zu entnehmen war, hat Gerhard Schönfelder seiner Zeit im Rahmen der in meinem Seminar für Buchhandelsbetriebslehre an der Handels-Hochschule Leipzig durchgeführten Arbeiten über Büchereitatsverhältnisse zusammengestellt und später gelegentlich ergänzt (vgl. Bbl. 1928 Nr. 162, 1929 Nr. 196, 202,

206 und 1930 Nr. 79). Es ist lehrreich, die damals gewonnenen Einblicke mit den jetzt vorgelegten umfassenden Statistiken zu vergleichen. Zwar ist das nur mit Einschränkung möglich, da ja, wie gesagt, schon umfangsmäßig die Erhebungen nicht ganz übereinstimmen. Immerhin aber lassen sich doch einige Schlüsse ziehen. An dieser Stelle interessieren dabei in erster Linie natürlich die Etatsangaben, nicht so sehr die Zahlen über Bestände und Benutzung. Nachstehend seien deshalb auszugsweise wiedergegeben die Aufwandsstatistiken für die einzelnen Reichsgebiete (S. 642) und insbesondere noch für die Großstädte (S. 643). Die Zahlen, die in dem Band der Reichsstatistik in noch größerer Ausführlichkeit geboten werden, sprechen für sich selbst. Für die Groß-